



**Satzung
des
Vereins
BOGENSCHÜTZEN OSTERHOFEN e.V.**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Bogenschützen Osterhofen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Osterhofen und ist in das Vereinsregister eingetragen
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung amateursportlicher Übungen und Wettkämpfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen mit Pfeil und Bogen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das zehnte (10.) Lebensjahr vollendet hat.
2. Wer die ordentliche Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
3. Fördermitglieder (kein ordentliches Mitglied) können natürliche oder juristische Personen werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Der Vorstand kann Fördermitgliedschaften ablehnen und Kündigungen ohne Angabe von Gründen aussprechen. Anträge auf Fördermitgliedschaften können innerhalb 14 Tagen ab Antragsdatum gegenüber dem Vorstand widerrufen werden.

4. Zu Ehrenmitgliedern (kein ordentliches Mitglied) können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Aberkennung des Status. (Mehrheitsbeschluss).
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied (ordentliches Mitglied, Ehrenmitglied oder Fördermitglied) die Satzung des Vereins an.

§ 5 Pflichten des Mitglieds

1. Entrichten der Beiträge gem. Beitragsordnung.
2. Einhaltung der sportlichen Regeln.
3. Treuepflicht bzw. Loyalitätspflicht: Jedes Vereinsmitglied hat alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigen oder ihn in der Erfüllung seines Zwecks behindern könnte.
4. Erhalt des Vereinsfriedens.
5. Die Teilnahme an Arbeiten an Vereinsgelände bzw. Trainingsstätten des Vereins ist nicht verpflichtend. Im Sinne des Vereinsfriedens sollte jedoch auf eine gerechte Verteilung aller Arbeiten geachtet werden.

§ 6 Rechte des ordentlichen Mitglieds

1. Nutzung der Einrichtungen des Vereins. Hierbei sind alle relevanten Vorschriften und Regelungen (z.B. Lärmschutz) zu beachten.
2. Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
3. Teilnahme an Turnieren, Ligawettkämpfen und Meisterschaften gemäß der Wettbewerbsvoraussetzungen.
4. Teilnahme an anderen sportlichen Wettkämpfen, Veranstaltungen und Bildungsmaßnahmen im Sinne des Vereinszwecks.

§ 7 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft, einer Förder- oder Ehrenmitgliedschaft

1. Jegliche Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod.
 - b. durch Austritt.
 - c. durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann durch eine formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern ist berechtigt bei Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten und Missbrauch der Rechte.
4. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens.

5. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss, nachdem das betroffene ordentliche Mitglied gehört bzw. ihm Gelegenheit gegeben wurde, zu dem Vorwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen schriftlich Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Dort wird eine endgültige Entscheidung getroffen.
6. Ein Mitglied kann ohne Beschluss des Vereinsausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn fällige Beiträge länger als 3 Monate im Zahlungsrückstand sind ohne dass diese eigens angemahnt wurden.
7. Eine Förder- oder Ehrenmitgliedschaft kann jederzeit enden mit der Aberkennung des Status durch den Vereinsvorstand.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag (gem. Geschäftsjahr), dessen Höhe von der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. (siehe Beitragsordnung)
2. Bei unterjährigem Beitritt gilt der Jahresbeitrag zu vollen monatlichen Anteilen.
3. Der Vereinsausschuss – wahlweise die Mitgliederversammlung - entscheidet jeweils für ein Geschäftsjahr, ob und in welcher Höhe eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben wird. (siehe Beitragsordnung)
4. Sämtliche Beiträge und Gebühren sind in der Beitragsordnung festgehalten.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten sechzehnten (16.) Lebensjahr. Für Mitglieder vom 10. bis 15. Lebensjahr ist ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt.
2. Mitglieder, die noch nicht stimmberechtigt sind, können an den Versammlungen teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch Mitglieder, die nicht bei der Versammlung anwesend sind, wenn eine Annahmeerklärung ihrer Wahl vorliegt. Sofern gewünscht, kann ein

Jugendsprecher gewählt werden, dieser muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsausschuss
3. der Vorstand

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Zu ihr sind vom Vorstand alle Mitglieder zwei (2) Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform oder durch eine Anzeige in der Osterhofener Zeitung einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei (2) Wochen einzuberufen, wenn
 - a. mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies verlangt, oder
 - b. der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließt.
4. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst folgende Punkte:
 - a. Bericht des Vorsitzenden
 - b. Bericht des Schatzmeisters
 - c. Bericht des Kassenprüfers
 - d. Entlastung des Vorstands und des Vereinsausschusses
 - e. Neuwahl, falls fällig
 - f. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrags
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen siebzig Prozent (70 %) der abgegebenen Stimmen.
6. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die nicht spätestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstands abgestimmt werden.

§ 13 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und einem Beisitzer.
2. Der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands gewählt.
3. Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder Schriftführer einberufen. Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit in allen von der Satzung vorgesehenen Fällen sowie in Fällen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten und nicht unter die laufenden Geschäfte zu rechnen sind.
4. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Ausschuss-Mitglieder mit einer Frist von 2 Wochen in Textform eingeladen wurden und mindesten 3 Ausschuss-Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorstand
 - dem stellvertretenden Vorstand
 - dem Schatzmeister (Kassenwart)
 - dem Schriftführer
 - dem Sportwart.
2. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist die Vertreterbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von vier (4) Jahren gewählt.
4. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen. Bei unterjährigen Veränderungen kann dies auch durch den Vereinsausschuss geschehen. Über den Fortbestand dieser Änderung entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 15 Protokoll

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses ist Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei (2) Kassenprüfer, von denen einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und über deren Ergebnis in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten ist.

§ 17 Ehrungen

Ehrungen erfolgen auf Beschluss des Vereinsausschusses. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Sie sollen in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet nicht für Sach- oder Personenschäden bei der Ausführung des Sportbetriebes, soweit nicht Deckung durch die obligatorische Haftpflichtversicherung besteht.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung dieser Versammlung darf nur aus dem Punkt „Auflösung des Vereins“ bestehen.
2. In der Versammlung müssen achtzig Prozent (80 %) der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von fünfundsiebzig Prozent (75 %) erforderlich. Kommt kein Beschluß zustande, so ist innerhalb von vierzehn (14) Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder zwei (2) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Das nach Abwicklung der Auflösung verbleibende Vermögen ist an die Stadt Osterhofen mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar

und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Satzung zu verwenden.

§ 20 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt im Innenverhältnis sofort nach Abstimmung in Kraft, im Außenverhältnis nach Eintragung ins Vereinsregister.

02. Oktober 2015

Robert Oswald – 1. Vorstand

Manfred Haberl - 2. Vorstand